

Herr Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 8. Jänner 2026

Folgeanfrage: Sind manche Landesbedienstete gleicher?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

in unserer Anfrage an Sie vom 24. November 2025 haben wir Fragen zum konkreten Sachverhalt hinsichtlich von Nebentätigkeiten und der Inanspruchnahme von Homeoffice-Regelungen durch führende Landesbedienstete gestellt.¹ Wir bedanken uns für die Beantwortung vom 15. Dezember 2025.² Da einige Fragen dabei aber noch offen geblieben sind, erlauben wir uns, die entsprechenden Punkte zu konkretisieren und richten gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

ANFRAGE

an Sie:

1. Wie viele Spitzenbedienstete des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, also von Abteilungsleiter:innen bis zur obersten Verwaltungsebene, gehen Nebentätigkeiten im Sinne des § 32 Abs. 7 LBedG2000 nach und wie viele der dadurch anfallenden Arbeitsstunden fallen a) innerhalb und b) außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten an?
2. Wie viele Spitzenbedienstete des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, also von Abteilungsleiter:innen bis zur obersten Verwaltungsebene, gehen Nebenbeschäftigung im Sinne des § 32 Abs. 1 LBedG2000 nach? Wie viele Ansuchen auf derartige Nebenbeschäftigung gab es jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025?
 - a. Wie viele davon wurden genehmigt und wie viele nicht?
 - b. Wie oft wurden in diesen Jahren die Nebenbeschäftigung jeweils nach § 32 Abs. 2 LBedG2000 nicht genehmigt, weil sie a) die antragstellende Person an

1 Anfrage Zl. 29.01.145 „[Sind manche Landesbediensteten gleicher?](#)“

2 Ebd.

der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, b) die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorruft oder c) sonstige wesentliche Interessen gefährdet? (Mit der Bitte um Auflistung der Häufigkeit der jeweiligen Ausschlussgründe pro Jahr nach den drei genannten Kategorien.)

3. Wie viele Landesbedienstete verfügen aktuell über die Erlaubnis, eine Tätigkeit nach § 32 Abs. 5 LBedG2000 auszuüben, wie viele davon haben die Erlaubnis, mehr als eine dieser Tätigkeiten auszuüben und wie viele davon wurden von Seiten der Landesregierung in diese Position entsandt?
4. Wie viele im Sinne von § 32 Abs. 6 LBedG2000 geregelten Erlaubnisse für die Abgabe von Sachverständigengutachten wurden in den Jahren seit 2021 pro Jahr für wie viele Personen erteilt und wie viele wurden wie vielen Personen in diesen Jahren versagt?
5. Gem. § 33 Abs 1 LBedG2000 haben Landesbedienstete den Wohnsitz so zu wählen, dass sie in Erfüllung der Dienstpflichten nicht behindert sind:
 - a. Wie viele Landesbedienstete haben jeweils einen Wohnsitz, der i) in Wien oder ii) in einem anderen Bundesland liegt und welchen Ressorts sind diese Personen jeweils zuzuordnen?
 - b. Wie viele Landesbedienstete haben – unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung – einen fixen Arbeitsplatz oder zugewiesenen Dienstort a) in Wien oder b) in einem anderen Bundesland?
 - c. Wie viele Landesbedienstete in der Position von Abteilungsvorständen und darüber hinaus waren in den Jahren seit 2021 im Schnitt i) einmal pro Woche oder ii) einmal alle zwei Wochen unter Anwendung der Telearbeit-Regelung des § 33a LBedG2000 oder einer sonstigen Regelung i) in Wien oder ii) in einem anderen Bundesland, ohne dass die Dienstpflichten dadurch behindert gewesen wären und welchen Ressorts sind diese Personen jeweils zuzuordnen? (Mit der Bitte um Auflistung der Anzahl an entsprechenden Personen pro Jahr seit 2021 und Ressortzugehörigkeit.) Wie viele dieser Personen waren bzw. sind aktuell jeweils iii) im Auftrag ihres Dienstgebers oder iv) auf Grundlage des § 33a LBedG2000 (Telearbeit) in den unter i) oder ii) genannten Orten?
6. Wie viele Anträge auf Telearbeit i. S. d. § 33a Abs. 1 LBedG2000 sind aktuell für solche Landesbedienstete genehmigt, die sich in der Position von Abteilungsvorständen und darüber hinaus befinden und welchen Ressorts sind die einzelnen genehmigten Anträge jeweils zugeordnet?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,